

Erzgebirgischer Volksfreund

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und des Bezirksverbands Schwarzenberg, der Stadträte in Aue, Grünhain, Othitz, Neustädtel und Schneberg, der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Bekanntmachungen der Amtsgerichte in Aue, Schneberg, Schwarzenberg, Johannegeorgsbad und des Stadtrates zu Schwarzenberg.

Verlag C. M. Gärtner, Aue, Sachsen.

Vertrieb: Aue, C. M. Gärtner, Nr. 254, Othitz (am Aue) 2940, Schneberg 310, Schwarzenberg 3124. Druckort: Aue, C. M. Gärtner, Nr. 254.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich außer Sonn- und Festtagen.
Der Preis für die 22 mm breite Zeitungsgröße Nr. 44 für den 20 mm breiten Zeitungspreis 20 Pf., enthält 12 Pf.
Gesamtdruckkosten in Aue, Othitz, Schneberg und Schwarzenberg.
Postfach-Nr. 12224.
Gesamtdruck-Nr. Aue, Sachsen, Nr. 254.

Abgabe von Anzeigen für die am Samstag erscheinende Nummer bis vormittags 9 Uhr in den Hauptredaktionellen. Allgemeine Bedingungen sind Tarif.
Für Rückgabe unentgeltlich eingehender Schriftstücke ohne Übernahme der Schriftleitung keine Verantwortung.
Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Entschädigung.

Nr. 61.

Dienstag, den 13. März 1934.

Jahrg. 87.

Amthliche Anzeigen.

Wittwoch, den 14. März 1934, vorm. 9 Uhr, sollen im gerichtlichen Versteigerungsraum öffentlich gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden: **Malerbänke, Hornband.**

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Aue.

Wittwoch, den 14. März 1934, vorm. 10 Uhr, soll im Versteigerungsraum des Amtsgerichts 1 Schreibmaschine (Ecke) öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Schneberg.

Wittwoch, den 14. März 1934, vorm. 10 Uhr, sollen in Schwarzenberg 1 Kaschenuhr, 1 Schreibmaschine, 1 Klavier, 1 Büffel, 1 Erbsenz, 1 Nadeoapparat (B-Röhren-Wende) mit eingebautem Lautsprecher, 1 Posten Limburger Käse, ca. 40 Zentner Getreidemehl, 85 Zentner Leinwandmehl öffentlich meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Sammelort der Bieter: Hof des Amtsgerichts.
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Schwarzenberg.

Wittwoch, den 14. März 1934, nachmittags 2 Uhr, soll in Antonsthal 1 **Barrenstrahl** meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden. Sammelort der Bieter: **Gasthaus Forsthaus Antonsthal.**

Vollstreckungsstelle des Finanzamts Schwarzenberg.

Teilbebauungsplan Diagonalstraße.

Der Teilbebauungsplan Diagonalstraße (Gebiet der Adolfs-Hitler-Straße mit rd. 100 Meter Geländestreifen rechts und links der Straße) und die über die Bebauung des Geländes zu erlassenden Bauvorschriften liegen vom 1. März 1934 ab einen Monat lang zu jedermanns Einsichtnahme im Stadthaus — Zimmer 61 — aus. Widersprüche gegen den Teilbebauungsplan und gegen die Bauvorschriften sind während dieser Auslegungszeit schriftlich einzureichen oder zu Protokoll an Ratsstelle anzubringen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Widersprüche nicht mehr geltend gemacht werden. (2. Bekanntmachung.)

Schwarzenberg, am 23. Februar 1934.

Der Rat der Stadt — Baupolizeiamt.

Auf- und Brennholzversteigerung.

Staatsforstrevier Eibenstock.

Donnerstag, den 22. März 1934, im Gasthof „Carlsdorf“ in **Schöneheiderhammer i. Erzgeb.**

vormittags 9 Uhr:

Fi-Stämme, gefächelt, stark entwirpelt:
70 Stk. 10/14 cm = 10,00 fm; 200 Stk. 15/19 cm = 45,00 fm;
70 Stk. 20/24 cm = 30,00 fm; 5 Stk. 25/29 cm = 3,00 fm;
8 — 17 m lg.

Fi-Albhe, gefächelt:
1000 Stk. 7/9 cm = 35,00 fm; 2000 Stk. 10/14 cm = 120,00 fm;
1800 Stk. 15/19 cm = 190,00 fm; 900 Stk. 20/24 cm = 150,00 fm;
360 Stk. 25/29 cm = 90,00 fm; 100 Stk. 30/36 cm = 40,00 fm;
3 — 4,5 m lg.

Fi-Muschel, gefächelt 15 mm I; Fi-Muschelkoppel, gefächelt 10 mm I
von vormittags 11 Uhr

Fi-Brennholz 125 mm III; Fi-Brennholz 160 mm II; Fi-Sachen
40 mm II; Alte 130 mm I.

Forstamt Eibenstock.

Forsthaus Schwarzenberg.

Die Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit.

Noch im März in allen Betrieben Wahl der Vertrauensmänner.

Der Reichsarbeitsminister hat unter dem 10. März die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes der nationalen Arbeit erlassen.

Die erste Verordnung vom 1. März hat die Wirkungskreise der Treuhänder der Arbeit abgegrenzt und die Höhe der Treuhänder bestimmt. Die zweite Verordnung trifft insbesondere die Bestimmungen über die Bestellung der Vertrauensmänner und die Bestellung des Sachverständigenrates beim Treuhänder der Arbeit und der Sachverständigenausschüsse. Sie regelt ferner die Bekanntmachung der Tarifordnungen und Richtlinien. Es sind schließlich noch Durchführungsbestimmungen zum § 16 des Gesetzes über die Ansetzung des Treuhänders hinsichtlich der Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, getroffen, sowie Durchführungsbestimmungen für die Angelegenheiten von Entlassungen (§ 20 des Gesetzes) und über die Verwendung von Bußen (§ 28 des Gesetzes).

Im Hinblick auf die im März durchzuführende Bestellung der Vertrauensmänner sind die Durchführungsbestimmungen zu dieser Frage von besonderer Wichtigkeit. Es ergibt sich aus ihnen in Verbindung mit dem Gesetz in den Grundzügen folgende Regelung:

Die Aufstellung der Liste der Vertrauensmänner

Hat vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann des Betriebes, also einem Angehörigen der Gefolgschaft, zu erfolgen. Hat der Betrieb keinen Betriebszellenobmann, so ist die Aufstellung einer Liste nicht möglich. Es tritt nicht etwa an die Stelle des Betriebszellenobmannes des Betriebes eine außerbetriebliche Stelle der Betriebszellenorganisation. Eine Einschaltung außerbetrieblicher nichtbehördlicher Stellen würde mit dem Grundgedanken des Gesetzes, nach der die Vertrauensmänner ein Organ der Betriebsgemeinschaft seien und daher aus ihr hervorgehen sollen, nicht vereinbar sein.

Es kann daher in diesem Falle lediglich die Berufung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter durch den Treuhänder der Arbeit erfolgen. Diese Berufung kommt ferner in Frage, wenn eine Einigung zwischen dem Führer des Betriebes und dem Betriebszellenobmann des Betriebes nicht zu erzielen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vertrauensrat nicht zustandekommt. Die Berufung von Vertrauensmännern und Stellvertretern durch den Treuhänder der Arbeit ist in jedem Fall in sein Ermessen gestellt. Der Treuhänder der Arbeit kann also unter Umständen auch von der Berufung absehen. Der Betrieb bleibt in diesem Falle ohne Vertrauensrat.

Die Vorschriften über den Führer des Betriebes sind bereits im Gesetz selbst getroffen. Von der Aufstellung besonderer Voraussetzungen ist dabei auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Rassenzugehörigkeit abgesehen worden. Auch nichttarifliche Unternehmer können daher Führer des Betriebes sein. Das entspricht den wiederholten Verlautbarungen der Reichsregierung, nach denen die Bestimmungen des Gesetzes über das Berufsbeamtentum für das Gebiet der Wirtschaft keine Anwendung finden.

In der vom Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebszellenobmann aufzustellenden Liste sind so viel Personen als Vertrauensmänner vorzusehen, wie das Gesetz im § 7 vorschreibt; ferner eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Die Liste wird einheitlich für die gesamte Gefolgschaft, Arbeiter und Angestellte, aufgestellt. Es gibt also in Zukunft keine besonderen Vertrauensmänner für Angestellte und für Arbeiter, sondern nur noch gemeinsame Vertrauensmänner der

Gefolgschaft. Angestellte und Arbeiter sind daher in der Liste angemessen zu berücksichtigen. Neben ihrer zahlenmäßigen Vertretung in der Gefolgschaft wird dabei insbesondere entschieden sein, daß durch die Zusammensetzung des Vertrauensrates eine möglichst umfassende Beratung aller dem Vertrauensrat zugewiesenen Aufgaben möglich ist.

Die Voraussetzungen, denen diese Personen entsprechen müssen, hat das Gesetz in § 3 bestimmt. Es ist dabei u. a. vorgesehen, daß die der Deutschen Arbeitsfront angehören müssen. Frauen sind unter der gleichen Voraussetzung zugelassen wie Männer.

Ueber die Liste hat die Gefolgschaft des Betriebes abzustimmen.

An der Abstimmung kann jedes Mitglied der Gefolgschaft teilnehmen, das mindestens 21 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, einschließlich der Lehrlinge.

Die Abstimmung hat der Führer des Betriebes zu leiten, der damit lediglich seinen Stellvertreter, also eine an der Betriebsleitung verantwortliche Person, betrauen kann. Zu seiner Unterstützung beruft der Abstimmungsleiter die beiden Mitglieder der Gefolgschaft, die am längsten im Betriebe sind. Ihnen ist Einblick in alle die Abstimmung betreffenden Vorgänge zu geben. Der Abstimmungsleiter stellt eine Abstimmungsliste auf und gibt durch Aushang, spätestens zwei Wochen vor dem ersten Abstimmungstage, die Liste der Vertrauensmänner und Stellvertreter bekannt.

In dem Aushang ist ferner anzugeben, wo die Abstimmungsliste zur Einsicht ausliegt, wo die Abstimmungsberechtigten den Stimmzettel und den Abstimmungsumschlag empfangen, sowie wann und wo sie den Stimmzettel abgeben können. Gegen Einsprüche über die Liste der Abstimmungsberechtigten entscheidet der Abstimmungsleiter. Ein besonderer Einspruch gegen diese Entscheidung des Abstimmungsleiters ist nicht vorgesehen; sie kann nur im Zusammenhang mit einer Nachprüfung des gesamten Verfahrens nach Durchführung der Abstimmung unter den weiter unten besprochenen Voraussetzungen erfolgen.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Der Stimmzettel hat unter fortlaufender Nummer die Namen der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen zu enthalten. Die Abgabe des unbeschriebenen Stimmzettels gilt als Zustimmung, die Abgabe des durchstrichenen Stimmzettels als Ablehnung. Die Abstimmungsberechtigten können auch einzelne der als Vertrauensmänner und als Stellvertreter vorgeschlagenen Personen durch Streichung der Namen auf dem Stimmzettel ablehnen.

Die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung

Hat der Abstimmungsleiter in Gegenwart der von ihm nach dem Obengesagten zu seiner Unterstützung berufenen beiden Mitglieder der Gefolgschaft vorzunehmen. Sie erfolgt in der Weise, daß zunächst ermittelt wird, auf welche der aufgestellten Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.

Haben sich also bei einer Gefolgschaft von 90 Arbeitern und Angestellten nur 60 Arbeiter und Angestellte an der Abstimmung beteiligt, so ist zu ermitteln, welche von den als Vertrauensmänner oder Stellvertreter aufgestellten Personen bei der Abstimmung wenigstens 31 Stimmen erhalten haben. Es zählt dabei für sie jeder Stimmzettel, auf dem ihr Name nicht durchstrichen ist. Ohne Bedeutung ist es, wie groß die Zahl der Stimmen ist, die der einzelne erhalten hat, sofern nur eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorliegt. Es ist also in dem vorhergehenden Beispiel gleichgültig, ob auf eine der als Vertrauensmänner oder als Stellvertreter aufgestellten

Personen nur 31 oder etwa 60 Stimmen fallen. Diejenigen Personen, die keine Mehrheit erhalten haben, scheiden bei der Feststellung der Liste der Vertrauensmänner und Stellvertreter aus.

Aus den übrigen Personen werden, und zwar in der Reihenfolge der Liste, also, wie nochmals betont sei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen, die auf die einzelne Person entfallen sind, zunächst die Vertrauensmänner und dann die Stellvertreter entnommen. Haben also von den als Vertrauensmänner aufgestellten Personen bei der Abstimmung nicht sofort Personen eine Mehrheit erhalten, daß aus ihnen eine Mehrheit der Vertrauensmänner aus den als Stellvertreter aufgestellten Personen, auf die eine Mehrheit entfallen ist, zu entnehmen.

Wann greift der Treuhänder ein?

Ergibt sich bei der Abstimmung für keine der als Vertrauensmänner und Stellvertreter aufgestellten Personen eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Zahl berufen. Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit nur für eine kleinere Zahl von Personen als nach dem Gesetz Vertrauensmänner zu bestellen sind, erhalten also z. B. von 5 als Vertrauensmänner und 5 als Stellvertreter aufgestellten Personen nur 2 eine Mehrheit, so kann der Treuhänder der Arbeit die übrigen Vertrauensmänner und Stellvertreter berufen, in dem Beispiel also 3 Vertrauensmänner und 5 Stellvertreter.

Erhalten dagegen von den aufgestellten Personen so viele eine Mehrheit, daß wenigstens die erforderlichen Vertrauensmänner bestellt werden können, so hat es dabei zunächst sein Bewenden. Der Treuhänder kann in solchem Falle erst dann eingreifen, wenn durch Ausscheiden oder zeitweilige Verhinderung von Vertrauensmännern der Vertrauensrat nicht mehr vorchriftsmäßig besetzt ist. Die den Abstimmungsberechtigten gegebene Möglichkeit, einzelne Personen von der Liste der Vertrauensmänner und der Stellvertreter zu streichen, kann dazu führen, daß die Berücksichtigung der Angestellten oder die Berücksichtigung der Arbeiter im Vertrauensrat in einem offensiblen Mißverhältnis zur Zusammensetzung der Gefolgschaft stehen würde. Das gleiche Mißverhältnis in der Zusammensetzung des Vertrauensrates kann sich dadurch ergeben, daß bei Ausscheiden eines Angestellten aus dem Vertrauensrat der in der Reihenfolge der Liste an seine Stelle tretende Gesagmann nicht gleichfalls Angestellter, sondern Arbeiter ist, oder daß bei Ausscheiden eines Arbeiters als Gesagmann ein Angestellter einrückt.

Das Gesetz sieht daher vor, daß der Treuhänder der Arbeit zur Beseitigung eines offensiblen Mißverhältnisses in der Zusammensetzung des Vertrauensrates auf Antrag des Führers des Betriebes einzelne Vertrauensmänner abberufen und durch andere Vertrauensmänner ersetzen kann.

Das Gesetz sieht schließlich eine Anrufung des Treuhänders der Arbeit für den Fall vor, daß bei dem Abstimmungsverfahren Vorschriften des Gesetzes oder der Durchführungsverordnung verletzt worden sind, daß das Abstimmungsergebnis dadurch beeinträchtigt werden konnte. In diesem Falle kann der Treuhänder die Wiederholung der Abstimmung anordnen oder die aufgestellten Vertrauensmänner berufen.

Hinsichtlich weiterer wichtiger Vorschriften der Durchführungsverordnung, insbesondere über die Bildung der Sachverständigenbeiräte und -ausschüsse wird noch eine besondere Mitteilung erfolgen.

Berlin, 13. März. Der vom Reichsarbeitsminister zur Vorbereitung der gesetzgeberischen Arbeiten für den Umbau der Sozialversicherung einberufene Ausschuss hat in der letzten Woche den ersten Teil seiner Beratungen abgeschlossen. Es wurden, wie vorgeesehen, alle organisatorischen Grundfragen der Sozialversicherung behandelt. Die noch offen stehenden Fragen werden in neuen Besprechungen Ende des Monats erörtert werden.